

Promotionsreglement für das Gymnasium des Lyceum Alpinum Zuoz

Dieses Reglement enthält die Bestimmungen für die Promotion in die nächst höhere Klasse am Gymnasium und für die Maturitätsprüfungen nach den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR). Es richtet sich nach dem kantonalen Mittelschulgesetz sowie den kantonal gültigen Regelungen der Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden (GymVO).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Maturitätsausbildung dauert 6 oder 4 Jahre (Einstieg in die 3. Klasse) und kann am Lyceum Alpinum Zuoz absolviert werden.
2. Die **Klassenkonferenz** entscheidet über die definitive oder provisorische Promotion, über die Rückversetzung oder Wegweisung von der Schule wegen mangelnder Leistungen. In der Klassenkonferenz haben alle Lehrpersonen, welche die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler in einem Promotionsfach unterrichten, sowie der Rektor oder Prorektor **Stimmrecht**.
3. Die Schülerinnen und Schüler erhalten jährlich **zwei Semesterzeugnisse**, die Auskunft geben über ihre schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie über Fleiss, Ordnung und Betragen. Geben die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers zu Sorgen Anlass, so wird das erste Zeugnis durch den Vermerk „**Versetzung gefährdet**“ ergänzt.
4. **Zwischenberichte** orientieren über den momentanen Stand der Leistungen, das Verhalten, die Arbeitshaltung und die Beteiligung am Unterricht. **Sie haben keine promotionsrechtlichen Auswirkungen**.
5. Für die **Leistungen** werden ganze und halbe **Noten** verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden. Die Schulleitung erlässt **schulinterne Weisungen** für die Notengebung.
6. **Noten für Fleiss, Ordnung und Betragen** werden in Worten ausgedrückt: „gut“, „nicht immer gut“, „unbefriedigend“; sie haben keinen Einfluss auf die Promotion. Fleissnoten werden nach Fächern getrennt von den Fachlehrpersonen erteilt; bei Leistungsnoten unter 4 müssen Fleissnoten gesetzt werden. In den Abschlussklassen entfallen die Fleissnoten. Für den Eintrag „nicht immer gut“ in Ordnung und/oder Betragen genügt der Antrag einer einzelnen Lehrperson; der Eintrag „unbefriedigend“ setzt einen Mehrheitsbeschluss der Klassenkonferenz voraus.
7. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung in einem Fach einen Rückstand aufweisen oder die infolge nichtdeutscher Muttersprache dem Unterricht einer bestimmten Klasse nicht folgen können, werden als „**Aspiranten**“ aufgenommen und in der Schulsprache speziell gefördert. Sie unterliegen während dieser Zeit nicht den Promotionsbedingungen. Der Aspirantenstatus ist auf ein Jahr befristet.

II. Promotionsbestimmungen

1. **Promotionsfächer** am Gymnasium sind die Grundlagenfächer, das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach. Weitere Promotionsfächer sind Turnen und Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht, das so genannte Poolfach für Eintretende in die 3. Klasse sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden. Im zweiten Semesterzeugnis der 2. Klasse zählt die Note der Vergleichsprüfung als zusätzliche Promotionsnote. Im zweiten Semesterzeugnis der 6. Klasse zählt die Note der Maturaarbeit als zusätzliche Promotionsnote.
2. Als **Berechnungsgrundlage für die Promotion** werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet (halbe und ganze Noten). Die Promotionsnote pro Fach wird als (nicht gerundeter) Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.
3. **Promotionsbedingungen**
Falls die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben ist, und im zweiten Zeugnis nicht mehr als vier Noten unter 4 (in der 1. und 2. Klasse drei Noten unter 4) vorliegen, ist der Schüler oder die Schülerin promoviert.
4. Promovierte Schülerinnen und Schüler, die während eines Jahres dem Unterricht an einem gleichwertigen **ausländischen Gymnasium** folgen, werden nach ihrer Rückkehr provisorisch in die ehemalige Klasse zugelassen. Sie können in der Klasse verbleiben, wenn sie im nächsten Zeugnis die Bedingungen für eine definitive Promotion erfüllen.
5. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres ins Lyceum Alpinum Zuoz eintreten und beim ersten Zeugnistermin noch nicht beurteilt werden können (weil die Zeit zu kurz war), gilt das nächstfolgende Zeugnis als Promotionszeugnis (d.h. die Promotion erfolgt in diesem Fall aufgrund nur eines Zeugnisses). Diese Bestimmung ist ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern vorbehalten.
6. Wer bis zur Abschlussklasse zweimal **nicht promoviert** wird, scheidet aus der Schule aus. Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden.

III. Maturitätsprüfung

1. Die **Zulassung** erfordert in der Regel den Besuch einer Mittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse. Die 6. Klasse kann nicht als Austauschjahr absolviert werden.
2. Schülerinnen und Schüler müssen alleine oder in einer Gruppe eine den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglements entsprechende, eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte **Maturaarbeit** erstellen und mündlich präsentieren.
3. Für das **Bestehen der Matura** sind folgende Fächer massgebend (MAR Art. 9):
 - Erstsprache (D oder It oder Rom)
 - Zweite Landessprache (D oder It oder F oder Rom)
 - Dritte Sprache (E)
 - Mathematik
 - Biologie
 - Chemie
 - Physik
 - Geschichte
 - Geographie
 - Bildnerisches Gestalten **oder** Musik
 - Schwerpunktfach
 - Ergänzungsfach
 - Maturaarbeit

4. **Prüfungsfächer:**

Schriftlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und ein weiteres Grundlagenfach, das sich nicht mit den anderen schriftlichen Prüfungsfächern überschneidet.

Das fünfte, schriftlich geprüfte Fach wird durch das Departement auf Antrag der Schulleitung bestimmt und kann im Rahmen einer Vmaturitätsprüfung abgeschlossen werden.

Mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

5. Zur **Beaufsichtigung** der Prüfung setzt das Departement in erster Linie Fachexpertinnen und Fachexperten ein. Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Prüfungen betreffenden Belangen. Sie beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen und nehmen an den mündlichen Prüfungen sowie den Prüfungskonferenzen teil.

6. Als **Hilfsmittel** an den Prüfungen sind die in der Klasse eingeführten einsprachigen Wörterbücher, Formelsammlungen und elektronischen Taschenrechner zulässig. In Fremdsprachen, die nach einem 4-jährigen Unterrichtsprogramm geprüft werden, dürfen zweisprachige Wörterbücher verwendet werden. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

7. Die Benützung von **unerlaubten Hilfsmitteln** sowie jede Unehrllichkeit hat den Ausschluss von den Prüfungen zur Folge. Bereits abgelegte Teilprüfungen werden nicht bewertet und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Diese Bestimmung wird den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfung im Wortlaut bekannt gegeben.

8. **Berechnung der Maturanoten**

Gesetzliche Grundlagen:

- Maturitätsanerkenntnisreglement (MAR) Art 9, Art. 15, Art 20
- Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000, Mittelschulgesetz) Art. 14
- Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden (GYMVO) Art. 18

Zeichenerklärung und Rundungen:

Mn: Auf ganze und halbe Noten gerundet

E: Erfahrungsnote = $\frac{1}{2}$ Zeugnis 1. Semester + $\frac{1}{2}$ Zeugnis 2. Semester (Zeugnisnoten des letzten Jahres, in dem das Fach unterrichtet wurde); gerundet auf Viertelnoten, halbe Noten oder ganze Noten

sP: schriftliche Prüfung (Dauer: 4 h); bewertet mit Viertelnoten, halben Noten oder ganzen Noten

osP: optionale schriftliche Prüfung 5. Fach (Dauer: 2 h); bewertet mit Viertelnoten, halben Noten oder ganzen Noten

mP: mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min); bewertet mit halben oder ganzen Noten

Maturitätsfächer gemäss MAR Art. 9	schr. Prfg.	mdl. Prfg.	Berechnung der Maturanote (MN)
Erstsprache	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
eine zweite Landessprache	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
eine dritte Sprache	osP	-	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ keine osP: $MN=E$
Mathematik	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Biologie	osP	-	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ keine osP: $MN=E$
Chemie	osP	-	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ keine osP: $MN=E$

Physik	osP		$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ keine osP: $MN=E$
Geschichte	osP		$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ keine osP: $MN=E$
Geographie	osP		$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} osP$ keine osP: $MN=E$
Bildnerisches Gestalten oder Musik			$MN = E$ (Bi.Gest.) oder $= E$ (Mus)
Schwerpunktfach	sP	mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Ergänzungsfach		mP	$MN = \frac{1}{2} E + \frac{1}{2} mP$
Maturaarbeit			$MN = \text{Note der Maturaarbeit}$

9. Bestehensnormen

Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Die Maturität ist bestanden, wenn in den dreizehn Maturitätsfächern

- die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (doppelte Kompensation!)
- nicht mehr als vier Noten unter 4 vorkommen.

Zum Erlangen des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden erst nach Wiederholung der 6. Klasse zu einer zweiten Prüfung in allen Prüfungsfächern zugelassen. Die Maturaarbeit muss nicht neu verfasst werden.

IV. Rechtsweg, Rechtsmittelbelehrung

- Sämtliche **Beschwerden** werden durch den Rechtsdienst des Erziehungsdepartements beurteilt. Es sind dies Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung, Nichtpromotion, Nichtzulassung zu den Abschlussprüfungen und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen.
- Rechtsmittelbelehrung:** Eine Beschwerde kann innert 14 Tagen seit Zustellung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement eingereicht werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerdeschrift muss den Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit in Händen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, beizulegen.
- Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. März 2010.